

# BEITRITTS-REGELUNGEN BEITRAGS-ORDNUNG

DER

Homburger Turngemeinde 1846 e.V.





## 1. Beitritts-Regelungen

1. Die **Satzung und Ordnungen** der HTG liegen in der Geschäftsstelle aus und werden mit Antragstellung zur Mitgliedschaft anerkannt.
2. Die **Mitgliedschaft, auch in einzelne Abteilungen, wird von der HTG in Textform lich (Mail oder Brief)** zum 1. des gewählten Monats bestätigt. Beachvolleyball- und Tennisbeiträge werden jährlich, Beiträge für befristete Angebote einmalig, jeweils im Vorhinein fällig und abgebucht.
3. Ein Wechsel in eine andere Abteilung, mit Aufgabe der Mitgliedschaft der bisherigen Abteilung, ist zu jedem 1. eines Monats möglich. Es gilt der jeweils höhere Abteilungsbeitrag bis zum Ende einer regulären Mitgliedschaft durch aus der bisherigen Abteilung Austritt (s. Abs. 4).
4. Der **Austritt**, auch aus einzelnen Abteilungen, ist zum 30.6. (letzter Kündigungstermin: 15.5.) und zum 31.12. (letzter Kündigungstermin 15.11.) schriftlich gegenüber der HTG-Geschäftsstelle zu erklären.
5. **HTG-Grundbeiträge** werden je Mitglied nur einmal, Zusatzbeiträge werden, soweit festgesetzt, für jedes ausgeübte Sportangebot erhoben.
6. **Schüler, Studenten** (bis 25J.) und Aupairs zahlen auf Nachweis den Mitgliedsbeitrag "bis 17 Jahre = (j)", jeweils für den Zeitraum des Nachweises.
7. **Familiennachlass** wird auf Antrag in Höhe von 10 % des jeweiligen Grundbeitrages für das zurückliegende Jahr gewährt, wenn mindestens drei Familienangehörige unter der gleichen Anschrift gemeldet sind und eine Einzugsermächtigung für den Gesamtbeitrag erteilt ist.
8. **Befristete Sportangebote und Kurse** sind in den Grund- und Abteilungs-Beiträgen nicht enthalten. Bitte beachten Sie hierzu unsere gesonderten Informationen und Veröffentlichungen.
9. **Bundesdatenschutzgesetz:** Die Erhebung aller Mitgliedsdaten ist freiwillig. Sie werden im Rahmen eines automatischen Verfahrens in einer Vereinsdatei gespeichert. Die Daten werden zum Zwecke des Beitragseinzuges der jeweiligen Bank übermittelt. Der uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung durch die HTG von Bild- und Tonaufnahmen im Verein und bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen wird mit Antragstellung zur Mitgliedschaft bis auf Widerruf zugestimmt.

## 2. Beitrags-Ordnung

1. Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge, Zusatzbeiträge, Kurs- und Campbeiträge, Saisonbeiträge u.a.) und sonstige Zahlungen – im Folgenden „Beiträge“ genannt - sind grundsätzlich im Voraus im Wege des Bankeinzuges zu entrichten. Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein eine entsprechendes SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Rücklastschriftkosten trägt das Mitglied. In begründeten Einzelfällen kann der BGB Vorstand befristete Ausnahmen gewähren (Barzahlung oder Überweisung).
2. Aufnahmegebühren und die im Aufnahmejahr anfallenden Beträge sind mit der Aufnahme in den Verein fällig. Bis zu ihrer Zahlung und vor Erteilung der Einzugsermächtigung darf das Mitglied seine Rechte nach § 6 der Satzung nicht ausüben. Die Aufnahme in den Verein und/oder eine Abteilung ist jeweils nur zum 1. eines Monats möglich.
3. Aufnahmegebühren bei Sonderveranstaltungen  
Bei Sonderveranstaltungen (Tag d. offenen Tür, Schnuppertag, Feste etc.) kann die Aufnahmegebühr durch das Präsidium erlassen oder reduziert werden.
4. Trainingsgebühren von traininggebenden Mitgliedern  
Sollten Mitglieder die Notwendigkeit erkennen, anderen Mitgliedern ein individuelles Training zu geben, wird eine Gebühr in Höhe von 30,-€/Stunde an die HTG fällig.
5. Sonderbeiträge für Mitgliedschaften in Abteilungs-Fördervereinen werden von der jeweils begünstigten Abteilung beschlossen und durch den BGB Vorstand bestätigt.
6. Die Nutzung der HTG-eigenen Parkdecks ist für Mitglieder kostenfrei. Ein Zugangschips kann für 15,-€ erworben werden. Einlassbänder des Motoricums erlauben die Zufahrt zu den Decks.
7. Einlassbänder für das Motoricum sind im Startpaket enthalten. Ersatzbänder werden für 20,-€ verkauft.
8. Der Verein gibt Veränderungen der Beiträge und Gebühren durch Aushang in der Geschäftsstelle und auf der HTG-Website bekannt.
9. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag eine mind. **2 bis max. 12-monatige Ruhezeit**, jeweils zum 1. eines Folgemonats der Beantragung, im Verein erlangen. Ein geeigneter Nachweis für einen berufs-/ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalt oder bspw. einer Schwangerschaft oder ärztlichem Attest ist zu führen. Rückwirkende Anträge auf Ruhezeiten sind in der Regel ausgeschlossen. Anträge auf Ruhezeiten werden immer im Einzelfall geprüft und dokumentiert.

10. Die jährlichen Beitrags-Abbuchungen erfolgen in der ersten Januarwoche. Die halbjährlichen Beitragsabbuchungen erfolgen in den ersten Januar- und Juliwochen. Motoricum-Mitglieder können eine monatliche Zahlungsweise wählen. Monatszahler werden am ersten Werktag eines jeden Monats belastet und eingezogen. Zwischenabbuchungen sind möglich: Camps, Kurse, Trainings, Eintritte, etc. Für Tennis- sowie Beachvolleyballmitglieder gilt der jeweilige Abteilungsbeitrag als Saisonbeitrag und ist in einer Summe im Voraus fällig.
11. Beitragserstattungen erfolgen:
  1. per Gutschrift auf dem HTG-Mitgliedskonto insoweit nicht die HTG die Belastung zu vertreten hat. (z.B. nachträglicher Nachweis des Studentenstatus)
  2. per Überweisung auf das Bankkonto des Mitgliedes, welches eine Belastung seitens der HTG zu Recht beanstandet.
12. Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist jeweils zum 1.01. und 1.07. eines Jahres möglich. Der Austritt aus der „Passiven Abteilung“ ist nur zum Jahresende möglich oder durch Wechsel in eine aktive Abteilung. Der Passivbeitrag wird nicht verrechnet.
13. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wird vom Verein unverzüglich zur Zahlung aufgefordert. Angefallene Fremdspesen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt der Verein eine angemessene Bearbeitungsgebühr: 1. Mahnung/Zahlungserinnerung 0,00 €; 2. Mahnung 10,00 €; 3. Mahnung 20,- €.
14. Solange das Mitglied seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt hat, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte. Die Geschäftsstelle unterrichtet hiervon die Vorstände der Abteilungen, denen das Mitglied angehört.
15. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird es aus der Mitgliederliste zum nächsten regulären Kündigungstermin gestrichen. Sollte ein Mitglied den erfolgten Beitragseinzug unbegründet und/oder unangekündigt widerrufen, führt dies ebenfalls zur Streichung aus der Mitgliederliste zum nächsten regulären Kündigungstermin. Die Streichung ist dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat, mitzuteilen. Dabei ist das Mitglied aufzufordern, die rückständigen Beträge zu entrichten. Der Verein zieht diese gegebenenfalls auf dem Rechtswege ein. Der Verein kann seine Forderungen gegen das Mitglied auch gegen Entgelt an Dritte abtreten.